



**Gebührentarif
für die Wasserversorgung
der Energie und Wasser Meilen AG**

Beschluss des Verwaltungsrates vom 21. August 2015
gültig ab 1. Januar 2016

Art. 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1.1

Grundsatz

Die Energie und Wasser Meilen AG (EWM AG) erhebt gestützt auf Art. 29 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes, Art. 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung, die Richtlinien für die Berechnung der Gebühren und Preise von Wasser und Elektrizität gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01. Dezember 2014 und das Reglement über die Wasserversorgung vom 21. August 2001, folgende Gebühren:

- a) Wasserpreis im Sinne von Benutzungsgebühren
- b) Netzkostenbeiträge

Art. 1.2

Gebührenstruktur

Die Netzkostenbeiträge dienen zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten von Wasserversorgungsanlagen. Der Wasserpreis hat sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

Art. 2 WASSERPREIS (BENUTZUNGSGEBÜHREN)

Art. 2.1

Gebührengliederung

Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus:

- einer jährlichen Grundgebühr je Anschluss und
- einem Mengenpreis aufgrund der jährlich bezogenen Wasser-Menge in m³.

Art. 2.2

Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr wird pro Anschluss erhoben.

Art. 2.3

Mengenpreis:
Massgebende Menge

Der Mengenpreis wird aufgrund der über den Wasserzähler bezogenen Wassermenge (Menge in m³) ermittelt.

Art. 2.4

Ermittlung des Mengenpreises in Spezialfällen

Wo aus technischen Gründen keine Messung der Wassernutzung möglich ist, wird von der EWM AG ein Pauschalbeitrag nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

Art. 2.5

Sprinkleranlagen

Für die Bereitstellung der Wasserlieferung bei Sprinkleranlagen und ähnlichen Installationen erhebt die EWM AG eine jährliche Gebühr.

Art. 2.6
Bauwasser Für das während eines Neubaus oder eines Umbaus mit Bauwasseranschluss bezogene Bauwasser ist der Mengenpreis aufgrund der über den Wasserzähler bezogenen Wassermenge (Menge in m³) zu entrichten. Es wird die doppelte Grundgebühr pro rata temporis für den betroffenen Zeitraum erhoben.

Art. 2.7
Gebührenhöhe Jährliche **Grundgebühr** gem. Art. 2.2 **CHF 390.00**
Jährliche **Grundgebühr Bauwasser** gem. Art. 2.6 **CHF 780.00**

Der **Mengenpreis** gemäss Art. 2.3 beträgt:

| | | | | |
|------|----------------------|-----|----------------------|-------------------------------|
| Von | 0 | bis | 1'000 m ³ | CHF 2.80 pro m ³ |
| über | 1'000 m ³ | bis | 2'000 m ³ | CHF 2.65 pro m ³ |
| über | 2'000 m ³ | | | CHF 2.35 pro m ³ . |

Jährliche Gebühr für Sprinkleranlagen gem. Art. 2.5 **2%**
des für die Anlage gültigen Satzes
für Netzkostenbeiträge gemäss Art. 3.5

Art. 2.8
Beendigung des Lieferverhältnisses während der Ableseperiode Endigt das Lieferverhältnis während der Ableseperiode, wird die Grundgebühr pro rata temporis erhoben.

Art. 3 NETZKOSTENBEITRÄGE

Art. 3.1
Gebührenpflicht Bei Erstellung des Anschlusses einer Liegenschaft an das Leitungsnetz der EWM AG hat der Grundeigentümer einen einmaligen Netzkostenbeitrag zu entrichten.

Art. 3.2
Bemessung Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der vom Bauherrn angemeldeten Anschlussleistung gemessen in **Loading Units** (LU). Für sehr kleine Leistungen wird ein Minimaltarif erhoben.

Art. 3.3
Frühere Anschlüsse Die vor Inkrafttreten dieses Gebührentarifs vorgenommenen Anschlüsse an die Wasserversorgungsanlagen, die ohne Leistung eines Netzkostenbeitrags erfolgten, entbinden den Grundeigentümer nicht von der Gebührenpflicht.

Erweiterung eines bestehenden Anschlusses

Art. 3.4

Bei der Erweiterung eines bestehenden Wasseranschlusses (Umbau, Erweiterung, Ersatzneubau) wird die vorhandene Wasseranschlussleistung in LU angerechnet.

Falls der Bauherr vor Umbau keine gültige Installationsanzeige mit korrekten LU-Werten vorlegt, werden folgende Werte angerechnet:

Einfamilienhaus: 50 LU

Mehrfamilienhaus: 20 LU pro Wohneinheit

Für unbekannte Anschlussleistung wird der Abzug nach pflichtgemäßem Ermessen durch die EWM AG vorgenommen.

Bei der Reduktion der Anschlussleistung eines bestehenden Wasseranschlusses erfolgt keine Rückerstattung. Wird später erneut eine grössere Anschlussleistung installiert, wird für die Differenz wieder ein Netzkostenbeitrag erhoben.

Gebührenhöhe

Art. 3.5

Der Netzkostenbeitrag gemäss Art. 3 Abs. 2 wird auf Grund gestaffelter Tarife ermittelt:

Minimaltarif: CHF 5'000.00

Netzkostenbeitrag :

Von 0 bis 300 LU

CHF 500.00 pro LU

über 300 LU

CHF 450.00 pro LU *

**Berechnungsbeispiel für 400 LU: 300xCHF 500.00 + 100xCHF450*

Art. 4 ABLESUNG, RECHNUNGSSTELLUNG UND MEHRWERTSTEUER

Ablesung

Art. 4.1

Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt mindestens jährlich.

Rechnungsstellung

Art. 4.2

Die Rechnungsstellung für den Wasserpreis erfolgt nachschüssig vierteljährlich: drei Mal in Teilbeträgen akonto des mutmasslichen Verbrauchs und ein Mal nach Ablesung. Für Grosskunden kann die Ablesung und Rechnungsstellung monatlich erfolgen.

Mehrwertsteuer

Art. 4.3

Zusätzlich zu den genannten Gebühren wird die gesetzliche Mehrwertsteuer belastet.

Art. 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 5.1

Aufhebungen

Der Wassertarif gemäss Beschluss des Verwaltungsrats vom 29. Mai 2013 wird aufgehoben.

Art. 5.2

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Art. 5.3

Übergangsbestimmungen für Netzkostenbeiträge

Diese Gebührenrichtlinie findet Anwendung für :

- neue Anschlüsse welche nach dem 01. Januar 2016 erstellt worden sind (Installation Wasserzähler)
- bestehende Anschlüsse für welche die Installationsbewilligung nach dem 01. Januar 2016 erteilt worden ist.